

## Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger

### Hausarbeit

#### Aufgabe 1:

A sitzt in seiner Stammkneipe in einem Frankfurter Arbeiterviertel und möchte sich über die aktuellen Nachrichten des Tages im Fernsehen informieren. Er schaltet den vom Wirt aufgestellten Fernseher gerade rechtzeitig zur beginnenden Nachrichtensendung „Tagesschau“ an. Während der Sendung stürmt plötzlich ein maskierter Mann in das Nachrichtenstudio. Er bedroht die Nachrichtensprecherin mit vorgehaltener Pistole und zwingt sie, ein Manifest zur Enteignung von Wohnraum in Ballungsgebieten zu verlesen. Was in den Parlamenten nicht gelungen sei, müsse jetzt mit Hilfe der „Macht der Straße“ erreicht werden. Das Manifest endet mit einem Aufruf zur notfalls gewaltsamen Besetzung von „Wohnungen der Spekulanten“ in ganz Deutschland. In der Arbeiterkneipe werden Verständnis und Zustimmung zum Ausdruck gebracht und A stößt mit anderen begeistert auf den „Beginn der Revolution“ an – „denen da oben zeige man es jetzt mal richtig“.

Der B hat nach einem anstrengenden Tag im Frankfurter Finanzviertel in der „Börsenbar“ eine Cola bestellt, als er ebenfalls diese Ausstrahlung der „Tagesschau“ auf dem dort aufgestellten Fernseher verfolgt. Die Anwesenden sind überwiegend entsetzt und fordern eine sofortige Reaktion der Behörden. B sagt: „Dieser feige Angriff auf unsere verfassungsmäßige Ordnung muss sofort mit aller Härte niedergeschlagen werden – Rechtsstaat hin oder her!“

Nach etwa 10 Minuten klärt die Nachrichtensprecherin darüber auf, dass es sich bei dem maskierten Mann lediglich um einen Schauspieler handelte und die gezeigte Sendung Teil eines Kunstprojekts des Kunststudenten K sei. K hatte in der Arbeiterkneipe und der „Börsenbar“ mit Wissen der Inhaber die Fernseher so eingestellt, dass statt der echten Nachrichten eine vorher aufgezeichnete, täuschend echte Inszenierung gezeigt wurde. Die Reaktionen der Gäste wurden von K mit einer versteckten Videokamera aufgenommen und in einem Kurzfilm gegenübergestellt. Die gesamte Aktion bezeichnet K als „Bewusstseinsentlarvung“ – die Zustimmung in der Arbeiterkneipe und die Ablehnung in der „Börsenbar“ machten deutlich, wie sehr das „Sein das Bewusstsein“ bestimme. Das Vertrauen in ein zentrales Medium des kapitalistischen Systems der „BRD“, die „Tagesschau“, trage dazu bei, dieses System als durch bloß egoistische Interessen der besitzenden Klasse getragen zu entlarven.

Diese „Film-Aktion“ bildet das eigenständig gestaltete Abschlussprojekt im Rahmen des Kunststudiums von K. Einen nennenswerten Theorieteil weist dieses Abschlussprojekt nicht auf. Nach Meinung des Kunstprofessors P, der das Abschlussprojekt betreut, „dekonstruiert das Eindringen des vermeintlichen Geiselnahmers in die Inszenierung der Nachrichtensendung die bildliche Ikone ‚Tagesschau‘ als von Menschenhand gemacht, als streng reguliertes, hoch kalkuliertes und sehr zerbrechliches Bild“, welches das entgegengebrachte Vertrauen nicht selbstverständlich verdiene. A und B hingegen halten K und P „für Irre, die in ihrer Kunstwelt leben und die Panik der Leute in Kauf nehmen“.

Nach einem ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahren wird K vom zuständigen Amtsgericht wegen Belästigung der Allgemeinheit (§ 118 OWiG) zu einer Geldbuße von 500 Euro verurteilt. Nach Ansicht des Amtsgerichts hat K grob ungehörig gehandelt, da er eine Geiselnahme vortäuschte. Dieses habe bei Besuchern von Kneipe und Bar ein beängstigendes Gefühl der Unsicherheit hervorgerufen, sodass seine Handlungen auch geeignet waren, die Allgemeinheit zu belästigen und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen. Das Amtsgericht führt dabei in seiner Entscheidung aus, dass das Kunstprojekt des K bereits deshalb nicht von der Kunstfreiheit erfasst sei, weil Grundrechte niemals die Schädigung anderer Men-

schen schützen würden. Auf Rechtsbeschwerde hin entscheidet das Oberlandesgericht, dass die Kunstfreiheit des K bei der Auslegung der Tatbestandsmerkmale des § 118 OWiG zwar zu berücksichtigen sei. Die Kunstfreiheit gelte jedoch nicht schrankenlos. Eine Gesamtabwägung führe dazu, dass die Kunstfreiheit des K gegenüber den Rechten der Besucher der Kneipe zurücktreten müsse. Das Grundgesetz gewährleiste den Besuchern sowohl das Recht, nicht mit Kunst konfrontiert zu werden, als auch das Recht, nicht an einer Kunstaktion teilzunehmen. K sei deshalb auch bei Berücksichtigung der Kunstfreiheit nach § 118 OWiG zu verurteilen. Eine gegen diese Entscheidung von K eingelegte weitere Beschwerde wird vom Bundesgerichtshof als unzulässig verworfen. K erhebt daraufhin gegen alle Einzelakte frist- und formgerecht Verfassungsbeschwerde. Er meint, die Entscheidungen verletzen ihn in seiner Kunstfreiheit. Zudem sei § 118 OWiG nicht bestimmt genug.

Hat die Verfassungsbeschwerde des K Aussicht auf Erfolg?

### **Abwandlung zu Aufgabe 1:**

Wie wäre die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde des K zu bewerten, wenn dieser den Antrag beim BVerfG mit Hilfe einer „De-Mail“ einreichen würde? Bei De-Diensten handelt es sich gem. § 1 Abs. 1 De-Mail-Gesetz um „Dienste auf einer elektronischen Kommunikationsplattform, die einen sicheren, vertraulichen und nachweisbaren Geschäftsverkehr für jedermann im Internet sicherstellen sollen“.

### **Aufgabe 2:**

Nach der positiven Bewertung seitens des P möchte K den Schritt wagen und seinen Kurzfilm auch der Öffentlichkeit präsentieren. Dazu nimmt er Kontakt zu M auf, der seit mehreren Jahren ein privates Museum für zeitgenössische Kunst in Frankfurt betreibt. M ist von dem Film des K sehr angetan und bietet ihm an, diesen in seinem Museum in einer Installation in einer Dauerschleife vorzuführen. Noch bevor es hierzu kommt, erfährt der B zufällig von den Plänen des K und ruft daraufhin wutentbrannt bei ihm an. B teilt dem K mit, dass er mit der Vorführung des Films im Museum unter keinen Umständen einverstanden sei. Sollte die „Veröffentlichung“ wirklich vorgenommen werden, dann würde er keine Mühen und Kosten scheuen, dagegen vorzugehen, und notfalls auch gerichtliche Schritte einleiten.

Die Reaktion versteht K nicht, schließlich könne sich der B doch geehrt fühlen, Teil eines so avantgardistischen Kunstprojektes zu sein. Außerdem merkt K wahrheitsgetreu an, dass im Eingangsbereich der „Börsenbar“ ein gut sichtbares Hinweisschild mit der Aufschrift „Dieser Raum wird videoüberwacht“ aufgestellt gewesen sei. B hätte folglich damit rechnen müssen, dass er gefilmt wird. Um letzte rechtliche Zweifel auszuräumen, wendet er sich an den Rechtsanwalt seines Vertrauens. Er bittet diesen, in einem Rechtsgutachten zu untersuchen, ob es mit den Grundrechten des B vereinbar wäre, wenn der K den Film, insoweit er B wiedergibt, auch ohne dessen ausdrückliche Einwilligung im Museum vorführt.

Erstellen Sie ein entsprechendes Rechtsgutachten.

### **Bearbeitervermerk:**

1. Auf alle Rechtsfragen ist – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – einzugehen.
2. Es ist davon auszugehen, dass eine Strafbarkeit des K nach anderen Gesetzen, insbesondere dem Strafgesetzbuch (StGB), nicht in Betracht kommt.
3. Es ist zu unterstellen, dass K den korrekten Instanzenzug gewählt hat. Einspruch und Beschwerden wurden fristgemäß und auch sonst ordnungsgemäß eingelegt.
4. Auf Unionsrecht ist nicht einzugehen.

5. Arbeiten mit einem Text (incl. Fußnoten, aber ohne Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Erklärung) von mehr als 25 Seiten werden nicht angenommen. Dabei gelten folgende Formatvorschriften: Ränder oben/unten min. 1,5 cm; rechter Rand min. 1,5 cm, linker Rand min. 6 cm; Schrift Times New Roman, 12 Punkte, Laufweite normal, Zeilenabstand 1,5. Fußnoten in Times New Roman, 10 Punkte, Laufweite normal, Zeilenabstand 1,0. Seitenzahlen dürfen im Rand stehen.
6. Die Abgabe muss spätestens am Montag, dem 18. Oktober 2021, bis 12:00 Uhr erfolgt sein. Die Hausarbeit einschließlich der eigenhändig unterschriebenen und eingescannten Erklärung, dass die Hausarbeit selbständig und ohne Heranziehung von in der Hausarbeit nicht ausgewiesenen Hilfsmitteln verfasst wurde sowie dass die Datei für die Plagiatskontrolle inhaltlich dem entsprechenden Teil der hochgeladenen Hausarbeit entspricht („Erklärung“), ist in Form einer PDF-Datei über die Abgabefunktion im Moodle-Kurs abzugeben. Der Name der Datei muss sich zusammensetzen wie folgt: Name, Vorname und Matrikelnummer ohne Leerzeichen (z.B.: MüllerStefanie1234567). Bitte beachten Sie: Verspätet endgültig abgegebene Bearbeitungen werden *nicht* zur Korrektur angenommen, *unabhängig vom Maß der Verspätung*. Stellen Sie daher sicher, rechtzeitig alle technischen und sonstigen Voraussetzungen für die Abgabe über Moodle zu erfüllen und beginnen Sie auch rechtzeitig den Prozess der Abgabe. **Bitte beachten Sie: Nach dem Hochladen der Datei müssen Sie noch innerhalb der Bearbeitungsfrist auf „Aufgabe abgeben“ klicken.** Erst dann ist die hochgeladene Datei wirksam abgegeben. Sie kann dann nicht mehr korrigiert werden.
7. Zur Plagiatskontrolle ist die Datei mit dem Haupttext der Arbeit (das Rechtsgutachten ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Erklärung) in Turnitin Similarity hochzuladen. Der Link hierfür wird auf Moodle veröffentlicht. Der Name der Datei muss sich zusammensetzen wie folgt: Name, Vorname und Matrikelnummer getrennt durch Unterstriche (z.B.: Müller\_Stefanie\_1234567). Das hochgeladene Rechtsgutachten muss mit dem der über Moodle abgegebenen Hausarbeit inhaltlich identisch sein. Das Hochladen zur Plagiatskontrolle muss spätestens am 18. Oktober 2021 um 23:30 Uhr erfolgt sein.
8. Beachten Sie: Die Abgabe der Hausarbeit über Moodle ersetzt nicht das Hochladen zur Plagiatskontrolle und das Hochladen zur Plagiatskontrolle ersetzt nicht die Abgabe über Moodle.
9. Die Teilnahme an der Übung setzt die Anmeldung über die Belegfunktion im Online-Vorlesungsverzeichnis „LSF“ voraus (bitte dort *nicht* die „Prüfungsanmeldung“ wählen). Dies gilt auch für diejenigen, welche die Hausarbeit im Rahmen des Zulässigen als „Nachlaufhausarbeit“ zur vorherigen Übung schreiben. Die Belegfunktion wird erst Anfang Oktober freigeschaltet werden. Melden Sie sich baldmöglichst nach Freischaltung, spätestens aber am Beginn des Semesters an. Ohne Anmeldung im LSF können Ihre Noten nicht verbucht werden.
10. Den Moodle-Kurs „Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger“ im Wintersemester 2021/22 erreichen Sie unter <https://moodle.uni-heidelberg.de/course/view.php?id=8711>. Sie können sich ohne Einschreibeschlüssel selbst in den Kurs einschreiben.